

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Mohr, Bettina Telefon: 07071 204-1454
Gesch. Z.: /

Vorlage 240/2025
Datum 19.11.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)
Bezug:	108/2023 und 215/2024
Anlagen:	Anlage 1 - Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) in Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Am 14.11.2024 hat der Gemeinderat die Neufassung der Platzvergabekriterien beschlossen.

Unter anderem wurde bei der Neufassung der Vorrang für Kinder in einer Krippengruppe bei der Aufnahme in eine Ü3-Gruppe zurückgenommen. An zwei Stellen der Nutzungssatzung soll auf die veränderten Platzvergabekriterien reagiert werden. Es soll eine konkrete und transparente Regelung eingefügt werden, zu welchem Zeitpunkt eine Abmeldung aus der Krippe von Amtswegen vorgenommen wird, damit Krippenplätze tatsächlich auch für Kleinkindern auf der Warteliste zur Verfügung stehen können.

Zudem wurden an zwei Stellen redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

2. Sachstand

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Konflikten zwischen dem städtischen Träger und Eltern im Prozess des Wechsels von Kindern von der Krippen- in die Ü3-Betreuung.

Dieses Konfliktpotential hat sich erhöht, seitdem nach der Veränderung der Vergabekriterien der Wechsel von der Krippe in den Kindergartengarten nicht mehr vorrangig behandelt wird.

Die Verwaltung hat beobachtet, dass einige – wenige – Eltern bewusst nur eine oder zwei Kindertageseinrichtung für die Ü3-Betreuung auswählen. Sie tun dies nach Einschätzung der Verwaltung in der Erwartung, den Verbleib ihres Kindes in der Einrichtung auch über den dritten Geburtstag erzwingen zu können. Eltern, die zunächst nur sehr wenige Wunscheinrichtung auswählen, werden von der ZAK kontaktiert und auf die möglichen Auswirkungen hingewiesen. Teilweise wurden auch Platzangebote für den Kindergarten abgelehnt, um dem eigenen Kind den Verbleib in der Krippe auch über den dritten Geburtstag hinaus zu ermöglichen. Dies entspricht insbesondere nicht dem Platzvergabeverfahren, dem sich im Übergang von der Krippe in den Kindergarten alle Eltern stellen müssen.

In der aktuellen Nutzungssatzung gab es keine Regelung, mit der die Verwaltung angemessen auf dieses Verhalten reagieren konnte. Eine Regelung zur Abmeldung von Amtswegen bei Überschreitung des Krippenalters des Kindes aus der Krippe gibt es aktuell noch nicht.

Freie Träger regeln diesen Sachverhalt in der Regel durch eine Befristung im Betreuungsvertrag, die oftmals ein Ausscheiden aus der Krippe spätestens mit 3 Jahren und 3 Monaten vorsieht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Um eine für alle Familien einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, soll eine verbindliche Regelung zur Abmeldung von Amtswegen bei Überschreitung des Krippenalters des Kindes eingeführt werden.

Kinder, deren Eltern rechtzeitig zum Stichtag für einen Wechsel in den Kindergarten angemeldet haben, können bis zum festgelegten Wechseldatum wie bisher in der Krippe verbleiben

Kinder, deren Eltern keinen Wechsel in den Kindergarten angemeldet haben oder keinen Anschlussplatz erhalten haben bzw. einen zumutbaren Anschlussplatz abgelehnt haben, müssen zu den definierten Zeitpunkten die Krippe verlassen.

In der folgenden Tabelle sind die unterschiedlichen Fallkonstellationen des neuen Absatz 3 in § 14 der Nutzungssatzung dargestellt:

Geburtstag des Kindes	unterschiedliche Konstellationen	Folge
Kind wird von Januar bis August 2026 drei Jahre	Kind hat einen Ü3 Anschlussplatz erhalten	Annahme des Platzes durch Eltern: Wechsel zum Eingewöhnungstermin
		Ablehnung des Platzes durch Eltern: Kind muss die Krippengruppe zum 31. August 2026 verlassen
	Kind hat keinen Anschlussplatz erhalten	Kind muss die Krippengruppe bis 31. August 2026 verlassen
	Kind wurde nicht angemeldet	
Kind wird von September bis Dezember 2026 drei Jahre alt	Kind hat einen Ü3 Anschlussplatz erhalten	Annahme des Platzes durch Eltern: Wechsel zum Eingewöhnungstermin
		Ablehnung des Platzes durch Eltern: Kind muss die Krippengruppe zum 31. Dezember 2026 verlassen
	Kind hat keinen Anschlussplatz erhalten	Kind muss die Krippengruppe bis 31. Dezember 2026 verlassen
	Kind wurde nicht angemeldet	

Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für Kinder, die in einer Krippengruppe (0-3 Jahre) aufgenommen sind. Kinder in einer altersgemischten Gruppe (0-6 Jahre) sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese Gruppen sind konzeptionell darauf ausgelegt, dass Kinder in einer größeren Altersmischung zusammen lernen. In diesen Gruppen sind sowohl die räumlichen Voraussetzungen als auch das Spielmaterial auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von ganz jungen Kindern bis hin zu den zukünftigen Erstklässlern ausgerichtet. Daher verbleiben Kinder ohne Wechsel grundsätzlich bis zum Schuleintritt in diesen Gruppen

Neben dieser Neuregelung hat die Verwaltung an zwei Stellen redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

In § 2, § 14 Abs. 6 (bisher) (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 neu) werden die Worte „Kündigung“ und „gekündigt“ durch das Wort „Abmeldung“ ersetzt. Dies ist aus juristischer Sicht wichtig, da im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis, welches in der städtischen Kindertageseinrichtung vorliegt, nicht von der privatrechtlich relevanten „Kündigung“ gesprochen werden kann.

In § 14 wurde zur besseren Verständlichkeit der bisherige Text in einen Absatz 1 und einen Absatz 2 untergliedert und die Aufzählung entsprechend verändert. Inhaltlich gibt es in den beiden Absätzen keine Veränderung. Der Absatz 3 ist neu und entspricht den oben beschriebenen inhaltlichen Veränderungen

Die Verwaltung schlägt die entsprechende Änderung der Nutzungssatzung vor, um sowohl für Eltern als auch für die Einrichtungen klare und transparente Regelungen im Übergang von der Krippe in den Kindergarten zu treffen und dafür zu sorgen, dass Krippenkinder vorrangig für U3-Kinder zur Verfügung stehen.

4. Lösungsvarianten

Keine.

5. Klimarelevanz

Keine.